Vossische Zeitung 6.IV.1916 108.

Das Stadtschaftsgesetz.

Die Ergebnisse der Ausschußberatung.

Die Stadtschaftsgesetzkommission des Abgeordnetenhauses hat am Freitag die allgemeine Besprechung des Gesetzentwurfs beendet. Neue Momente sind dabei nicht mehr zur Sprache gekommen. Aus der Einzelberatung, mit der sodann begonnen wurde, wurden die fortschrittlichen, sozialdemokratischen und freikonservativen Anträge auf Hilfeleistungen für Hausbesitzer und Mieter, die durch den Krieg in Not geraten sind, ausgeschieden und einer Unterkommission zur Vorberatung überwiesen.

Das Ergebnis der Beratung war, daß § 1 der Regierungsvorlage durch folgenden Kompromißbeschluß ersetzt wurde:

> Die Staatsregierung wird ermächtigt, der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zum Zwecke der Gewährung von Darlehen zur Förderung der Gründung von Stadtschaften einen Betrag von 10 Millionen Mark zur Verfügung zu stellen.
>
> Stadtschaften im Sinne dieses Gesetzes sind preußische öffentliche Kreditanstalten, die durch Vereinigung von Eigentümern von Hausgrundstücken zum Zwecke der Hergabe von hypothekarischen Tilgungs- oder Abzahlungs-Darlehen an die angeschlossenen Eigentümer gebildet werden und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangen. Die Errichtung der Stadtschaften erfolgt durch Satzung, die insbesondere über die Grundsätze für Gewährung, Tilgung und Abzahlung der Darlehen zu bestimmen hat. Die Darlehen sind seitens der Stadtschaften regelmäßig unkündbar.
>
> Die aufkommenden Zinsen sind von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse an die Staatskasse abzuführen.
>
> Rückzahlungen sind zur Verstärkung der gesetzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

Die übrigen Paragraphen erfuhren keine Veränderung. Durch diese Beschlußfassung sind die Anträge, die sich auf Aufnahme von Normativbestimmungen in das Gesetz beziehen, erledigt.

Ferner beschloß die Kommission, an die Regierung das Ersuchen zu richten, Vorsorge zu treffen, daß durch Anschluß der Stadtschaften an bestehende oder neu zu gründende Bankinstitute der Umtausch der Pfandbriefe in bares Geld erleichtert und deren Kursstand gefördert werde. Hervorzuheben ist, daß die Regierung sich bereit erklärte, den Stadtschaften möglichst günstige Zins- und Rückzahlungsbedingungen zu stellen und in der Uebergangszeit die Darlehen sogar zinsfrei zu gewähren.

Der Antrag auf Begründung einer Königlich Preußischen Stadtschaftsbank wurde der Unterkommission überwiesen, ebenso der Antrag, der die Regierung auffordert, Schritte zu unternehmen, durch welche den Hypothekenbanken und sonstigen Kreditinstituten unter der Voraussetzung der Uebernahme der Haftung durch Kommunalverbände eine Beleihung bis zu 75 Prozent ermöglicht wird.

Damit ist die erste Lesung beendet. Die zweite Lesung dürfte erst in einigen Wochen beginnen, da in der nächsten Woche mit Rücksicht auf die Arbeiten der Unterkommission, die außerdem noch zahlreiche zum Schätzungsamtsgesetz eingebrachte Resolutionen und Anträge zu beraten hat, keine Sitzungen der Vollkommission stattfinden. Diese tritt erst am 16. Mai zusammen und wird dann zunächst die zweite Lesung des Schätzungsamtsgesetzes vornehmen.

Unter diesen Umständen erscheint es fraglich, ob das Plenum des Abgeordnetenhauses, das bis zum 30. Mai vertagt ist, bereits von diesem Tage seine Arbeiten aufnehmen kann. Man rechnet bereits mit einer Verschiebung der Plenarsitzungen bis nach Pfingsten.

Zur Besprechung über die Geschäftslage und den Zeitpunkt des Wiederzusammentritts des Hauses hat der Präsident Graf v. Schwerin die Fraktionsvorsitzenden auf nächsten Mittwoch eingeladen.